



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Herrn



DIREKTION I
**Personal,
Organisation und
Maritime Aufgaben**

BEARBEITET VON:



DIENSTORT:
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

TEL 0228 303-16805
FAX 0228 303-99200
MAIL DIB16.gzd@zoll.bund.de
DE- DIB16.gzd@zoll.de-mail.de
MAIL

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG): Informationen zum
finanziellen Gesamtwert der Arbeit der FIU**

BEZUG Ihre Anfrage vom 19. November 2021

ANLAGEN

GZ **O 1004-2021.00041-DI.B.16 (202100297489)** (bei Antwort bitte angeben)

POSTANSCHRIFT:
Postfach
90332 Nürnberg

www.zoll.de

DATUM: 3. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Brummer,

mit Ihren beiden Anfragen vom 19. November 2021 wandten Sie sich an die Generalzoll-
direktion (GZD) bzw. unmittelbar an die Financial Intelligence Unit (FIU), die Teil der GZD ist,
und baten unter Bezug auf das IFG um Informationen zum finanziellen Gesamtwert der
Arbeit der FIU. Im Detail baten Sie analog zu den Statistiken des FIU- Jahresberichts 2020
(Seiten 22-24) um eine Aufstellung der absoluten Geldwerte für die Kategorien Urteile,
Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften. Der von Ihnen gewünschte Gesamtwert
sollte sich aus den Transaktionen im Zusammenhang mit eingegangenen und abgegeben
Verdachtsmeldungen sowie die Gesamthöhe der Geldwerte im Zusammenhang mit Rück-
meldungen der Staatsanwaltschaften berechnen.

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle der GZD für Anträge auf Zugang zu
amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 9 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG gerade nicht.

Da bei der Generalzolldirektion jedoch eine Auswertung zu dem Gesamtwert der Transaktionen im Zusammenhang mit eingegangenen und abgegebenen Verdachtsmeldungen in Bezug auf die Kategorien Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften nicht existiert und auch in der dargestellten Form aufgrund fehlender auswertbarer Parameter nicht erstellt werden kann, ist eine Herausgabe der begehrten Informationen nicht möglich.

Der FIU werden nicht nur Verdachtsmeldungen mit Transaktionen übermittelt, sondern auch Verdachtsmeldungen ohne Transaktion. Diese werden ebenfalls bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, sodass auch hierzu eine Rückmeldung an die FIU erfolgt. Darüber hinaus kann eine Verdachtsmeldung mehrere Verfahren bei den Strafverfolgungsbehörden auslösen – beispielsweise wenn mehrere Personen in der Verdachtsmeldung genannt sind, die einer jeweils gesonderten Strafverfolgung zugeführt werden – und zugleich können mehrere Verdachtsmeldungen nur ein Verfahren auslösen, wenn beispielsweise mehrere inhaltlich zusammenhängende Meldungen durch die FIU als ein Fall abgegeben werden. Die Rückmeldung bezieht sich hierbei immer auf die bei den Strafverfolgungsbehörden geführten Verfahren, unabhängig von der Anzahl der übermittelten Verdachtsmeldungen. Zudem weisen die Rückmeldungen der Staatsanwaltschaft z.T. keine Summen aus, die der Berechnung zugrunde gelegt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist daher auch eine belastbare Schätzung nicht möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion, Am Propsthof 78a in 53121 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

